

Satzung

des Vereins

MetropolSolar

Rhein-Neckar

**beschlossen auf der
Gründungsversammlung
am 20. Mai 2006
im Goethe-Institut Mannheim**

Name	MetropolSolar Rhein-Neckar e.V. - Netzwerk für Erneuerbare Energien	
Präambel	<p>Unsere heutige Lebens- und Wirtschaftsweise, insbesondere die Energieversorgung, basiert überwiegend auf nicht erneuerbaren atomaren und fossilen Rohstoffen. Sie erzeugt ständig steigende ökologische, wirtschaftliche und soziale Kosten bis hin zu völlig unkalkulierbaren Risiken, und bietet daher keine Perspektive für die Zukunft. Im Sinne des Erhalts unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist daher die vollständige Umstellung auf erneuerbare Rohstoffe, insbesondere Energiequellen, eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte. Die konkrete Verwirklichung dieser globalen Aufgabe erfordert im Wesentlichen ein Handeln auf lokaler und regionaler Ebene.</p>	
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	<p>(1) Der Verein erhält den Namen „MetropolSolar Rhein-Neckar“ Der Name kann mit dem Zusatz „Netzwerk für Erneuerbare Energien“ verwendet werden.</p>	

	<p>(2) Sitz des Vereins ist Mannheim.</p> <p>(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p>	
<p>§2 Ziele und Aufgaben des Vereins</p>	<p>(1) Förderung des Umweltschutzes durch Energiewende hin zu 100% erneuerbaren Energien, d.h. die vollständige Ablösung atomarer und fossiler Energien durch erneuerbare Energien. Dieses Ziel soll durch die gleichzeitige Förderung von Energieeffizienz, Energieeinsparung und den Ausbau der erneuerbaren Energien erreicht werden.</p> <p>(2) Bildung einer regionalen Wissens-, Austausch- und Öffentlichkeits-Plattform für alle Akteure, die an der Umsetzung der unter § 2 (1) genannten Ziele, insbesondere im Rhein-Neckar-Raum, mitwirken wollen.</p> <p>(3) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung bestehender und Förderung der Gründung neuer Initiativen im Sinne der unter § 	

	<p>2 (1) genannten Ziele.</p> <ul style="list-style-type: none">• Propagierung der Verankerung des Ziels „100 % Erneuerbare Energien“ in allen gesellschaftlichen Gruppen, Parteien, Organisationen und Institutionen, insbesondere den Kommunen und Landkreisen der Region Rhein-Neckar-Pfalz.• Die Förderung der ordentlichen und als gemeinnützig anerkannten Mitglieder des Vereins bei der Finanzierung, Organisation und Kommunikation konkreter Projekte im Sinne von § 2 (1).• Die Förderung von Aufklärungsarbeit und Weiterbildung von Mitgliedern und Öffentlichkeit durch Seminare, Konferenzen, Kampagnen, Ausstellungen, Messen und andere Veranstaltungen im Sinne von §2 (1).• Die Kooperation mit anderen Initiativen und Verbänden, die Vertretung des gemeinsamen Interesses gegenüber Institutionen und die Mitwirkung an der Gestaltung	
--	---	--

	<p>der politischen Prioritäten und Rahmenbedingungen zugunsten der unter § 2 (1) genannten Ziele.</p>	
§3 Gemeinnützigkeit	<p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-63 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	
§4 Mitgliedschaft	<p>(1) Juristische Personen und natürliche Personen, welche sich den in §2 genannten Zielen verpflichtet fühlen, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.</p> <p>(2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit.</p>	

	<p>(3) Juristische Personen und natürliche Personen können Fördermitglieder werden. Sie unterstützen das Netzwerk ideell und finanziell. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Entscheidung über die Anträge zur Aufnahme als Fördermitglieder trifft der Vorstand.</p> <p>(4) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ist ein Mitglied nach Mahnung damit mehr als drei Monate im Verzug, so ruhen die Mitgliedsrechte. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss der MV mit 2/3-Mehrheit nach vorheriger Anhörung.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied trotz vorherigem schriftlichem Hinweis über 2 Kalenderjahre</p>	
--	--	--

	keinen Beitrag entrichtet hat und nicht davon befreit war.	
§5 Organe des Vereins	<p>Organe des Vereins sind:</p> <p>(1) die Mitgliederversammlung</p> <p>(2) der Vorstand</p> <p>(3) ggf. der Beirat</p>	
§6 Mitgliederversammlung (MV), Zusammensetzung und Einberufung	<p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern nach §4. Die Mitgliederversammlung ist mitgliederöffentlich.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins, sie legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest.</p> <p>(3) Die MV wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.</p> <p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung statt.</p> <p>(5) Alle Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter</p>	

	<p>Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Ordentliche Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin Anträge beim Vorstand stellen, die dieser spätestens 10 Tage vorher an die Stimmberechtigten verschickt. Dringlichkeitsanträge brauchen eine 2/3-Mehrheit, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.</p>	
<p>§7 Mitgliederversammlung, Aufgaben</p>	<p>(1) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes b) Wahl zweier RevisorInnen c) Wahl der Mitglieder des Beirates e) Festlegung des Beitrags f) Bestimmung der inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit g) Genehmigung des Haushaltsplanes h) Entgegennahme der Tätigkeits- und Prüfberichte, Entlastung des Vorstandes i) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern <p>(2) Jedes Mitglied hat eine</p>	

	<p>Stimme, die nicht auf andere übertragen werden kann. Jede Person kann nur als juristische oder natürliche Person Mitglied sein.</p> <p>(3) Die Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich und geheim.</p> <p>(4) Die MV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß gem. § 6 (5) eingeladen wurde. Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, werden Beschlüsse der MV mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.</p>	
§8 Vorstand	<p>(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in.</p> <p>(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch 2 der 3 Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder</p>	

	<p>werden für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>(5) Die Vorstandsmitglieder sind mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung von Termin und Tagesordnung schriftlich zu benachrichtigen. Ist eine kurzfristige Sitzung nötig, so ist die Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder sicherzustellen. Darüber hinaus kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>(7) Der Vorstand sollte in der Regel mitgliederöffentlich tagen.</p>	
§ 9 Protokolle	<p>Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.</p> <p>Sofern kein Schriftführer bestimmt</p>	

	<p>wird, ist zu Beginn jeder Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.</p>	
<p>§ 10 Aufgaben des Vorstandes</p>	<p>(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV zuständig.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Vorbereitung und ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>b) das Aufstellen eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und das Erstellen eines jährlichen Geschäftsberichtes</p> <p>c) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins</p> <p>d) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen</p> <p>(3) Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins, eine/n besondere/n Beauftragte/n (GeschäftsführerIn) zur Abwicklung der laufenden</p>	

	<p>Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer Aufgaben zu bestellen. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einsetzen.</p>	
<p>§11 Der Beirat</p>	<p>(1) Der Verein kann sich einen Beirat geben. Die Zusammensetzung des Beirates soll organisatorisch wichtige Diskussions- und Kooperationspartner gemäß der unter § 2 (1) formulierten Zielsetzung repräsentieren.</p> <p>(2) Der Beirat setzt sich aus bis zu 12 natürlichen Personen zusammen, die von der MV auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand lädt bei Bedarf den Beirat zu gemeinsamen Sitzungen ein. Darüber hinaus können die Mitglieder des Beirats jederzeit an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Beirat wird organisatorisch</p>	

	durch den Vorstand oder seinen Beauftragten unterstützt.	
§12 Aufgaben des Beirates	<p>(1) Der Beirat arbeitet im Rahmen der unter § 2 genannten Ziele und schlägt dem Vorstand oder der MV inhaltliche Schwerpunkte für die Arbeit vor. Er schafft damit die Einbindung gesellschaftlicher Diskussionen und die Verbreiterung der inhaltlich-konzeptionellen Basis für die Arbeit des Vereins.</p> <p>(2) Der Beirat begleitet und unterstützt die inhaltliche Arbeit des Vereins und seiner Mitglieder.</p>	
§13 Satzungsänderungen, Auflösung	<p>(1) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen MV vorgenommen werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an einen gemeinnützigen Verein, der als Hauptaufgabe die Umsetzung</p>	

	<p>der unter § 2 (1) formulierten Ziele hat.</p> <p>(3) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.</p>	
--	--	--